

TE Vwgh Beschluss 1990/1/16 AW 89/13/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

FinStrG §175 Abs6;
VwGG §30 Abs2;

Betreff

N gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, Berufungssenat I, vom 11. April 1989, GZ GA 10-544/3/88, BS I-48/88, betreffend aufschiebende Wirkung (vorsätzliche Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht)

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag, soweit er die verhängte Geldstrafe betrifft, stattgegeben.

Begründung

Gemäß § 175 Abs. 6 Finanzstrafgesetz ist, wenn gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht wird, mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Gerichtshofes zuzuwarten, es sei denn, daß Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 leg. cit.) besteht. Gemäß § 179 Abs. 1 leg. cit. gelten die Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen auch für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1989130017.A00

Im RIS seit

16.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at